THEMA: DIE BLANKOVERORDNUNG - THERAPIE IN EIGENVERANTWORTUNG

Erläutert von: Burkhard M. Peters

UM WAS GEHT ES?

Nach der Einführung der Blankoverordnung für Ergotherapeuten gibt es seit November 2024 auch für Physiotherapeuten die Möglichkeit, mit einer neuen Form der Versorgung zu therapieren.
Die gesetzlich festgeschriebene sog. „Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung“ ermöglicht dem Leistungserbringer, auf Basis einer ärztlichen Verordnung für ausgesuchte Diagnosen, eigenständig über bestimmte Parameter der Behandlung zu entscheiden.

WAS IST NEU?

Bisher wurden die rezeptierten Heilmittel, unter Vorgabe der Menge und Therapiefrequenz gem. Heilmittelkatalog, vom verordneten Arzt vorgegeben. Die neue Blankoverordnung ergänzt die bisherige Regelversorgung durch ein verändertes Procedere. Die Therapeuten erhalten jetzt mehr Versorgungsverantwortung (erstmalig auch wirtschaftliche Verantwortung) und können ihre Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen selbst bestimmen und eigenmächtig gestalten.

KANN ICH JEDE DIAGNOSE MIT EINER BLANKOVERORDNUNG THERAPIEREN?

Aktuell noch nicht. Ärzte können ausschließlich bei der **Diagnosegruppe EX** (Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens) in Kombination mit einer festgestellten Schulterdiagnose die Blankoverordnung wählen. Ob darüber hinaus zukünftig weitere Diagnosegruppen in die Blankoverordnung aufgenommen werden, hängt von den gesammelten Erfahrungen ab. Eine konkrete Zeitschiene gibt es bisher nicht.

GIBT ES BEI SCHULTERDIAGNOSEN JETZT IMMER EINE BLANKOVERORDNUNG?

Nein. Der verordnende Arzt entscheidet, welche Form der Verordnung sinnvoll ist. Die Heilmittel-Richtlinie besagt, dass in medizinisch begründeten Fällen auch ein herkömmliches Rezept ausgestellt werden kann. Im Falle einer Blankoverordnung übernimmt der Leistungserbringer die alleinige Verantwortung für die Maßnahmen, die Menge und die Frequenz. Die Auswahl des geeigneten Heilmittels erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Heilmittelkataloges bei Schulterdiagnosen.

WAS GILT ES BEI EINER BLANKOVERORDNUNG ZU BEACHTEN?

Die max. Gültigkeitsdauer beträgt 16 Wochen und beginnt ab dem Tag der Rezeptausstellung. Eine Therapieunterbrechung auch über 14 Kalendertage hinaus ist ohne Begründung möglich, jedoch verlängert sich hierdurch nicht die max. Gültigkeit der Verordnung. Nach Ablauf der 16 Wochen können weitere Leistungen auf Basis einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Der Behandlungsbeginn ist analog einer herkömmlichen Verordnung, d.h. spätestens nach 28 bzw. 14 Tagen bei dringlichem Behandlungsbeginn.

Innerhalb der Gültigkeitsdauer darf für den Patienten für die gen. Diagnosegruppe keine weitere Verordnung jeglicher Art für Schultererkrankungen angenommen und durchgeführt werden (Ausnahme andere Schulter).
Tritt innerhalb der 16 Wochen trotz beendeter Behandlung ein Rezidiv auf, gilt bei notwendiger Behandlung weiterhin die alte Verordnung. Der Patient muss in diesem Fall seine "alte" Praxis aufsuchen, um die Behandlung fortzusetzen. Eine neue Verordnung ist erst nach Ablauf der 16 Wochen möglich.

WELCHE VORTEILE BIETET DIE BLANKOVERORDNUNG MIR UND MEINEN PATIENTEN?

Die eigenverantwortliche und bedarfsorientierte Ausgestaltung der Therapie eröffnet allen Beteiligten neue Chancen und signifikante Vorteile. Patienten profitieren von einer individuellen und umfassenden Behandlung, Ärzte entlasten ihr Budget (s. u.) und die Leistungserbringer erhalten eine attraktive Vergütung u.a. durch zusätzliche Abrechnungsziffern.

SO WERDEN BEI EINER BLANKOVERORDNUNG ERSTMALIG DREI NEUE POSITIONEN EINGEFÜHRT:

- Physiotherapeutische Diagnostik - vor der 1.Behandlung: 34,34 €
- Bedarfsdiagnostik - frühestens 28 Tage nach der Eingangsdiagnostik: 25,76 €
- Versorgungsbezogene Pauschale - pro Verordnung: 55,00 €

WAS ÄNDERT SICH HINSICHTLICH DER WIRTSCHAFTLICHEN VERANTWORTUNG?

Blankoverordnungen fließen nicht in das Verordnungsvolumen der Arztpraxis. Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit der Therapie trägt einzig und allein die behandelnde Physiotherapiepraxis. Um eine Ausweitung des Mengenvolumens innerhalb einer Blankoverordnung zu vermeiden, wurden Grundsätze festgelegt, die vom Leistungserbringer beachtet werden müssen.
Je Behandlungstag dürfen bis zu zwei vorrangige Heilmittel (KG, KGG, MT etc.) sowie ein ergänzendes Heilmittel (ET, WT, KT etc.) erbracht werden. Ebenso ist es möglich, die vorrangigen Heilmittel zusammenhängend als Doppelbehandlung anzubieten.

BEI DER ANZAHL DER BEHANDLUNGSEINHEITEN GILT EIN ZWEISTUFIGES AMPELSYSTEM:

- max. 18 x vorrangige Heilmittel und max. 6 x ergänzende Heilmittel bei Weichteilveränderungen
- max. 26 x vorrangige Heilmittel und max. 8 x ergänzende Heilmittel bei Frakturen
- Bei Überschreiten der vorgegebenen Behandlungseinheiten erfolgt ein 9%iger Abschlag bei der Abrechnung

Wenn das angestrebte Therapieziel vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht wird, gilt die Therapie als beendet.

WARUM BIN ICH MIT DER WONDERWALL BEI EINER BLANKOVERORDNUNG BESTENS AUFGESTELLT?

Durch die vielseitigen Adapterlösungen der WONDERWALL kann ich meine Schulterpatienten im Rahmen einer Blankoverordnung schon sehr früh funktionell und nachhaltig therapieren und trainieren.

Beginnend mit dem kleinsten Element in einer Therapiekabine bis hin zu einer vollständigen Lösung für Krankengymnastik am Gerät (KGG) sowie zwei zugelassenen Präventionskursen - mit der WONDERWALL ergeben sich immer wieder neue therapeutische und wirtschaftliche Perspektiven.

Sie möchten mehr über die Blankoverordnung, insbesondere den therapeutischen Einsatz bei Schulterpatienten sowie die unterschiedlichen Umsetzungskonzepte der* WONDERWALL *erfahren? Kontaktieren Sie uns, gerne helfen wir Ihnen weiter.